§ 4 Stärke

(1) [1]Die Stärke einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Pflichtfeuerwehr richtet sich nach der Größe des von ihr zu schützenden Gebiets und nach den dort vorhandenen Gefahren. [2]Die Geräte sollen mindestens dreifach besetzt sein.

(2) [1]Die Mindeststärke einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Pflichtfeuerwehr ist eine Gruppe in dreifacher Besetzung. [2]In Ausnahmefällen kann die Mindeststärke auf die zweifache Besetzung beschränkt werden.